



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

### Doch keine Nachbesteuerung in DBA-Fällen

Stand: 24.08.2006

Im Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2007 vom 10.7.2006 war vorgesehen, dass ein neuer § 50d Abs. 9 EStG erstmals die Freistellungen auf Grund von DBA ausschließt. Ziel sollte die Vermeidung weißer oder grauer Einkünfte sein. Die Vorschrift beinhaltete eine nationale Rückfallklausel, wenn das DBA grundsätzlich eine Freistellung der Einkünfte in Deutschland vorsieht, der andere Staat diese aber nicht oder betragsmäßig begrenzt besteuert. (siehe unsere Meldung vom 2.8.2006)

Der vom Bundeskabinett am 23.8.2006 beschlossene Entwurf zum Jahressteuergesetzes 2007 beinhaltet dieses Vorhaben nicht mehr.

Nunmehr wird die Freistellung der Einkünfte ungeachtet des DBA nicht gewährt, wenn der andere Staat

- die Bestimmungen des Abkommens so anwendet, dass die Einkünfte in diesem Staat von der Besteuerung auszunehmen sind oder nur zu einem durch das Abkommen begrenzten Steuersatz besteuert werden können, oder
- die Einkünfte nur deshalb nicht besteuert, weil sie von einer Person bezogen werden, die in diesem Staat nicht auf Grund ihres Wohnsitzes, ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung, des Sitzes oder eines ähnlichen Merkmals unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Nunmehr wird lediglich auf Qualifikationskonflikte abgestellt, wenn die Vertragsstaaten Einkünfte unterschiedlichen Abkommensbestimmungen zuordnen, weil sie

- von unterschiedlichen Sachverhalten ausgehen,
- die Abkommensbestimmungen unterschiedlich auslegen oder
- auf Grund von Vorschriften, die Artikel dem OECD-Musterabkommens entsprechen, Abkommensbegriffe nach ihrem nationalen Recht auslegen.



In diesen Fällen läuft die Grundfunktion der Freistellungsmethode ins Leere. Damit besteht insoweit für den Wohnsitzstaat keine Verpflichtung, die Einkünfte freizustellen.

Zu einer dem Sinn und Zweck der Freistellungsmethode widersprechenden Nichtbesteuerung kann es ebenso kommen, wenn das DBA dem anderen Vertragsstaat das Besteuerungsrecht zuweist, dieser Staat sich jedoch an der Besteuerung der Einkünfte gehindert sieht, weil sein innerstaatliches Recht die Besteuerung nicht zulässt.

§ 50d Abs. 9 EStG greift weder in die dem jeweiligen Staat zugewiesenen Besteuerungsrechte ein, noch können sich dadurch Doppelbesteuerungen ergeben. Die Vorschrift berührt dagegen nicht Einkünfte, die nach dem Recht des anderen Staates allgemein von der Besteuerung ausgenommen sind.

Insoweit wurden den vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen, dass eine generelle Erfassung von im Ausland steuerfreien Einkünften rechtlich bedenklich ist.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**

**Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440**

**Fax 0221/47 43 499**

**hamacher@axis.de**

oder

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Uerdinger Strasse 12 \* 40474 Düsseldorf**

**Fon: 0211/43 83 560**

**Fax: 0211/43 83 5611**

**E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de**

**E-Mail: fuchs@axis.de**